

## MUSIKFONDS

### Informationen zur Antragstellung (Förderregularien)

Stand 3. Juli 2020

1 Das Förderprogramm des Musikfonds richtet sich an herausragende Projekte aus allen Bereichen der aktuellen Musik, welche die Vorgaben der Fördergrundsätze erfüllen.

2 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Antragstellerinnen und Antragsteller müssen im Bereich der professionellen aktuellen Musik tätig sein. Dies schließt die Einbeziehung von Amateuren in geförderte Projekte nicht aus; reine Amateurmusikprojekte sind jedoch von der Antragstellung ausgeschlossen.

3 Antragstellerinnen und Antragsteller müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Deutschland haben. Internationale Kooperationen sind möglich und erwünscht. Geförderte Projekte müssen jedoch mit einem Schwerpunkt in Deutschland realisiert werden und einen klar erkennbaren Bezug zum Musikleben in Deutschland aufweisen.

4 Die Anträge für das Förderprogramm des Musikfonds sind jeweils zum 31. Januar, 31. Mai, 30. September einzureichen. Projekte, für die eine Förderung beantragt wird, dürfen zum Zeitpunkt der Förderentscheidung (ca. zwei Monate nach Ende der Antragsfrist) noch nicht begonnen haben, d.h. keine Ausgaben dafür getätigt oder Verträge abgeschlossen haben. Die Antragsfristen für zusätzliche Förderprogramme (z.B. Stipendien oder Sonderprogramme) werden im Rahmen der jeweiligen Ausschreibungen bekannt gegeben.

5 Die Antragstellung muss über das Online-Antragssystem unter [www.musikfonds.de](http://www.musikfonds.de) erfolgen. Anträge sind ausschließlich online einzureichen.

6 Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn er online bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist (spätestens 23.59 Uhr MEZ) eingereicht wurde. Zusätzlich muss zur rechtsgültigen Einreichung des Antrags das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular (1 Seite) spätestens 10 Tage nach der jeweiligen Antragsfrist im Original beim Musikfonds eingegangen sein (per Post). Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

7 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen erst nach Abschluss eines Vertrages.

GEFÖRDERT VON



VORSTAND Prof. Martin Maria Krüger / Dr. Julia Cloot / Felix Falk

MITGLIEDSVERBÄNDE Deutsche Gesellschaft für Elektroakustische Musik / Deutscher Komponistenverband / Deutscher Musikrat / Deutscher Tonkünstlerverband / Gesellschaft für Neue Musik / Initiative Musik / Deutsche Jazzunion


GESCHÄFTSFÜHRER Gregor Hotz

GESCHÄFTSSTELLE MUSIKFONDS e.V. / Bornemannstr. 16 / 13357 Berlin / +49 (0)30 398 380 33 / [info@musikfonds.de](mailto:info@musikfonds.de) / [www.musikfonds.de](http://www.musikfonds.de)




**8** Voraussetzung einer Projektförderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans. Eine Ko-Finanzierung ist insbesondere bei höheren Förderbeträgen in der Regel Voraussetzung.

**9** Das Förderprogramm des Musikfonds fördert mit maximal 50.000 Euro. Der Musikfonds fördert keine Projekte, die eine Förderung von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) oder von einer durch die BKM ständig geförderten Einrichtung (z.B. Kulturstiftung des Bundes, Hauptstadtkulturfonds, Deutscher Musikrat, Initiative Musik, Fonds Darstellende Künste, Fonds Soziokultur) erhalten.

 **10** Förderfähig sind insbesondere: Künstlerische Honorare in angemessener Höhe, projektbezogene Personalkosten, Reise- und Übernachtungskosten nach Maßgaben des Bundesreisekostengesetzes sowie Produktionskosten. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P).

**11** Nicht förderfähig sind insbesondere: Benefizveranstaltungen, Wettbewerbe und Anschaffungsmaßnahmen (z.B. Instrumente, elektronische Geräte, Mobiliar).

 **12** Dauerförderungen (regelmäßige oder institutionelle Förderungen) sind ausgeschlossen. In Ausnahmefällen oder im Rahmen von Sonderprogrammen ist die Förderung von mehrjährigen Projekten möglich. In diesen Fällen ist die Förderung strikt auf einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren zu begrenzen, wobei die Förderung einen Betrag von 50.000 Euro p.a. nicht übersteigen darf.